



Gemeinde Weißenberg

1. Änderung der Verordnung über die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Winterdienstverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375), erlässt die Gemeinde Weißenberg folgende

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Winterdienstverordnung) vom 09.12.2016:

§ 1 Änderung der Verordnung

(1) § 4a wird neu hinzugefügt:

„§ 4a Verbote

Auf öffentlichen Straßen ist es verboten, Eis und Schnee abzuladen, abzustellen oder zu lagern.“

(2) § 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 66 Nr. 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §§ 3 und 4 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert,
oder
2. gegen die Verbote des § 4 a verstößt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Weißensberg, 18.03.2019

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hans Kern'.

Hans Kern
Erster Bürgermeister